

# **VfL Altendiez e.V. – Abteilung Tennis**

## **Abteilungsordnung bzw. Satzung**

(in der Fassung vom 17.03.2023)

### **§ 1 Name und Sitz der Abteilung**

- (1) Die Abteilung führt den Namen „VfL e.V. Altendiez – Abteilung Tennis“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altendiez

### **§ 2 Rechtsstellung der Abteilung**

- (1) Die Abteilung ist gemäß § 12 der Vereinssatzung dem VfL e.V. Altendiez als Abteilung angegliedert. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind automatisch Mitglieder des VfL Altendiez. Für die Abteilungsmitglieder hat neben dieser Abteilungsordnung die Satzung des VfL Altendiez Gültigkeit.

### **§ 3 Zweck der Abteilung**

- (1) Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Der Gemeinnützige Zweck wird von der Abteilung ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Abteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Die Abteilung ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland e.V.
- (2) Die Abteilung ist über den VfL Altendiez e.V. Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Abteilung besteht aus
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitglieder ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung bei der Abteilungsleitung zu beantragen.  
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 7 Aufnahme des Mitgliedes**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Abteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (2) Mit der Aufnahme in die Abteilung durch die Abteilungsleitung und Zustimmung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

### **§ 8 Rechte des Mitgliedes**

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Abteilung setzt die Abteilungsmitgliedschaft voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (3) Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages setzt die Abteilung Trainer und Übungsleiter ein. Wegen der damit i.d.R. verbundenen Kosten greift sie dabei nach Möglichkeit auf spielstarke Abteilungsmitglieder zurück. Die Abteilung ist bestrebt, hauptamtliche Trainer auf freiberuflicher Basis zu verpflichten. Die Honorare für Trainerstunden tragen die Mitglieder, die diese in Anspruch nehmen, direkt. Abhängig von den Möglichkeiten des Haushaltes ist die Abteilungsleitung berechtigt, Sonderregelungen zu treffen (z.B. zur Forcierung der Jugendarbeit).
- (4) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu nutzen, grundsätzlich nicht zu.
- (5) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Durch ihre automatische Mitgliedschaft im VfL Altendiez stehen den Mitgliedern der Abteilung auch die Einrichtungen des VfL Altendiez zur Verfügung.

### **§ 9 Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Abteilungsordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

### **§ 10 Beiträge des Mitglieds**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich am 01.04. und 01.10. d.J. erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen (z.B. Neubau von Plätzen, Herrichtung der Plätze etc.) der Tennisabteilung können von den aktiven Mitgliedern Sonderbeiträge erhoben werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Sonderbeiträge setzt die Abteilungsversammlung fest.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) **Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.**
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung, die Abteilungsordnung oder Beschlüsse der Abteilungsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch die Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§ 12 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung,
2. die Abteilungsleitung

## **§ 13 Abteilungsversammlung**

- (1) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im „Amtsblatt“ der Verbandsgemeinde Diez unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Abteilungsversammlung für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Abteilungsleitung,
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d. Entlastung der Abteilungsleitung,
  - e. Wahl der Abteilungsleitung und der Rechnungsprüfer,
  - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge,
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h. Änderung der Abteilungsordnung
  - i. Behandlung der Anträge der Mitglieder
- (3) In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Abteilungsversammlung beträgt zwei Wochen.
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Abteilungsversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 14 Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Abteilung. Sie besteht aus:
  - a. dem Abteilungsleiter,
  - b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Abteilungskassierer,
  - e. dem 1. Sportwart,
  - f. dem 2. Sportwart
  - g. dem 1. Jugendwart,
  - h. dem 2. Jugendwart
  - i. dem Zeug- bzw. Platzwart.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 bis 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung ein Abteilungsmitglied mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch betrauen. § 14 der VfL-Vereinssatzung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Abteilungsleiter nur tätig werden darf, wenn der Abteilungsleiter verhindert ist.
- (4) Die Abteilungsleitung regelt durch Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung. Sie kann Abteilungsmitgliedern schriftlich Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (5) Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilungsleitung, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Sie beschließt entsprechende Geschäfts-, Platz- und Spielordnungen und regelt damit das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Abteilung.
- (6) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten.
- (7) Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Abteilungsversammlung bilden lassen.

- (8) Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsordnung es erfordert oder aber, wenn mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung der Abteilungsleitung.  
Beschlüsse können nur innerhalb der Sachgebiete der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung gefasst werden.

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer werden jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt. Die beiden haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen der Abteilung zu prüfen und die Ausgaben mit genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Der Abteilungsleitung sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Abteilungsversammlung ist hierüber zu berichten.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des VfL Altendiez beschlossen werden. Es gelten dazu die Bestimmungen des § 16 der Satzung des VfL Altendiez.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 18.04.1987 in Kraft.

Altendiez, den 23.04.1987

VfL Vorstand

Abteilungsleitung

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.1988

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.10.1988

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.03.1991

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.03.1993

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.01.2014

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.02.2017

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.2022

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2023